

die armen Seelen gehören, durch Almosen resp. Messapplicationen, der Kirche und dem Beneficium; ja der Beneficiat kann sich sogar, wenn er wirklich bedürftig ist, den Ersatz selbst zuwenden (except., si omittat in fraudem).¹⁾

Aus dem Gesagten geht also hervor, daß P. dem A. mit Rücksicht auf dessen Lässigkeit im Breviergebete gar wohl eine entsprechende Restitution hätte zur Pflicht machen können. — Nun A. hat, wie Eingangs berichtet wurde, dieser Verpflichtung mehr als genügt! (Ausführl. über den geistlichen Besitz siehe St. Alphons. Theol. mor. lib. IV. n. 490—492; 673 und lib. V. n. 184—187.)

Wien.

Ed. Friedrich,

Studienpräfekt im f. e. Clericalseminarium.

III. (Kann ein liberaler Katholik die sacramentalische Losprechung erhalten?) Julianus legt seine Beichte ab. Er macht kein Hehl aus seiner Gesinnung, sondern gesteht aufrichtig seine liberale Denkungsweise. Wir gebrauchen hier selbstverständlich den Begriff „liberal“ nicht im günstigen Sinne, sondern bezeichnen im allgemeinen als einen Liberalen denjenigen, der mehr oder weniger dem modernen kirchenfeindlichen Fortschritt, der modernen Civilisation das Wort redet. Wir werden unten Gelegenheit haben, den Begriff des Liberalismus näher zu präcisiren. Es entsteht also die Frage: ob Julianus vom Beichtvater absolvirt werden kann.

Die Losprechung kann überhaupt nur dann ertheilt werden, wenn der confessarius die nothwendige Jurisdiction besitzt und der Pönitent der Absolution würdig ist. Die Jurisdiction wird aber beschränkt durch die Reservatsfälle. In der 1869 erschienenen päpstlichen Constitution „Apos'olice sedis“ werden uns jene Sünden angegeben, welche vermöge der damit verbundenen Censur reservirt sind. Wir müssen daher zunächst folgende Unter-

¹⁾ Vid. Müller l. c. § 184. n. 4.

scheidung machen: Verdiene der Liberalismus des Pönitenten eine kirchliche Censur oder nicht; und wenn er eine solche verdient, welche ist sie?

Der Liberalismus¹⁾ ist an sich etwas negatives; er ist ein System von Principien, deren Tendenz die Emancipation der menschlichen Gesellschaft von Gott ist. Der Liberalismus besteht sonach darin, daß man dem modernen Fortschritte huldigt, und auf allen Gebieten des menschlichen Lebens von der göttlichen Offenbarung zu abstrahiren sucht. Dieses Abstrahiren aber kann geringere oder größere Dimensionen annehmen, man kann hierin einen verschiedenen Grad von Entschiedenheit, von „Gesinnungstüchtigkeit“ an den Tag legen, man kann in den Consequenzen beliebig weit gehen. Es gibt daher verschiedene Stufen des Liberalismus, die bei der Beurtheilung der Pönitenten von Einfluß sein werden.

1. Julianus ist einer derjenigen, die gerne Phrasen und Schlagwörter im Munde führen. Z. B. freie Kirche im freien Staate — die Religion hat mit der Politik nichts zu thun — Staat und Kirche sind unabhängig von einander und dgl. — Nebenbei bemerkt, können diese Redensarten unter gewissen Voraussetzungen ganz harmlos sein, und gar wohl sich auch im Munde eines orthodoxen Katholiken finden. Hier nur ein Beispiel: Unter der Voraussetzung einer tyrannischen Bevormundung der Kirche von Seite des Staates muß gewiß jeder ehrliche Katholik an jener liberal klingenden Phrase festhalten: freie Kirche im freien Staate.

Hätte Julianus also diese Voraussetzungen im Sinne, so wird es Niemandem einfallen, an seiner Rechtgläubigkeit in diesem Punkte zu zweifeln. Allein er kann diese Phrasen auch in einer minder harmlosen Auffassung festhalten. Julianus ist jedoch einer der tausend Alltagsmenschen, einer unter jenen vielen liberalen²⁾ Katholiken, die es nicht so grimmig meinen, als sie sich aus-

¹⁾ V. Müller, theolog. moral. I. § 8. 2. Aufl. S. 32.

²⁾ In diese Kategorie dürften viele zu rechnen sein, die in ihren öffentlichen Stellungen sich liberaler zeigen als sie es im Herzen sind.

drücken, und die ohne böse Absicht manche irrige Schlagwörter nachreden, deren Principien und Consequenzen sie gar nicht überlegen oder wenigstens nicht gehörig auffassen, und die, wenngleich sie sich zum Liberalismus bekennen, dennoch die göttliche Offenbarung als leitende Norm für das moralische Leben festhalten. Würde man solche aufmerksam machen auf die irrigen Axiome, die ihren Aeußerungen zu Grunde liegen, und auf die gefährlichen Folgerungen, die sich hieraus ergeben, so würden sie uns vielleicht zur Antwort geben: Nein, das wollen wir durchaus nicht, das liegt nicht in unserer Absicht, das ist ein Mißverständnis, so war es nicht gemeint. In diesem Falle kann für Julianus keine kirchliche Censur vorhanden sein, schon aus dem Grunde nicht, — um andere Gründe zu übergehen — weil er diesen liberalen Anschauungen ohne gehörige Ueberlegung huldigt. Es kann somit von einer schweren Versündigung durch seine liberale Gesinnung keine Rede sein. Dieß wäre aber eine *conditio sine qua non* für das Vorhandensein einer Censur und eines Reservatfalles. Es folgt daraus, daß Julianus absolviert werden kann, vorausgesetzt, daß er sonst der Losprechung würdig ist. Dazu ist nämlich auch erforderlich, daß er — vom *confessarius* aufmerksam gemacht auf den Irrthum, in welchem er befangen ist — seiner liberalen Gesinnung entsagt.

2. Anders verhält es sich aber, wenn Julianus auf einer höher entwickelten Stufe des Liberalismus steht; wir meinen jenen Liberalismus, der durch die *Encylica* vom 8. December 1864 und den dazu gehörigen *Syllabus errorum*¹⁾ censurirt ist.

Die Principien²⁾, zu denen sich unter dieser Voraussetzung Julianus bekennt, sind etwa folgende: Staat ohne Gott — von der Religion muß man im Staatsleben ganz absehen, darum hinaus mit der Religion aus Familie, Schule (*Syll.* 47.) und Ehe (*Syll.* 66.) — Indifferentismus (*Syll.* 15. 16.); der Staat

¹⁾ Ganz besonders in den letzten §§., die überschrieben sind: *Erroros, qui ad hodiernum liberalismum spectant.*

²⁾ V. Müller, *theol. mor.* I. § 8. 2. Aufl. S. 32 und 33.

ist indifferent (Syll. 77. 78.) — Nationalkirchentum (Syll. 37.) — Volksouveränität — im Staatsleben gibt es keine göttliche Auctorität, die einzige Auctorität besteht in der öffentlichen Meinung, im öffentlichen Gewissen — Rechtsquelle ist nicht Gott, sondern der Staat, daher Rechtsstaat (Syll. 19. 20. 39.) — fait accompli (Syll. 59.) — Nichtintervention (Syll. 62.) — die Kirche hat kein natürliches Recht des Besitzes und Erwerbes (Syll. 26.) — das Kirchengut ist nicht unantastbar — der einzige Zweck des Staates ist das materielle Wohl der Bürger. — Das sind die Grundsätze, denen Julianus im vollen Bewußtsein ihrer Tragweite das Wort redet.

Es entsteht nun die Frage, ist dieser Liberalismus, objectiv genommen, einer kirchlichen Censur verfallen?

Da die nivellirenden Principien dieses Liberalismus, der eine allgemeine „Gleichheit und Brüderlichkeit“ herstellen will, und alle Bande der göttlichen und menschlichen Auctorität zu zerreißen strebt, die französische Revolution in Scene setzten, so fand sich schon Pius VI. veranlaßt, sich über diese liberalen Ideen zu äußern. Diese Ideen fanden, wie bekannt, ihren entsprechenden Ausdruck in der liberalen Civilconstitution, auf welche der französische Clerus nach dem Willen der Nationalversammlung beeidigt werden sollte. Das Urtheil des Papstes fiel, wie begreiflich, sehr hart aus. Pius VI. sagte, diese Principien seien nicht frei von Häresie und Schisma. Indem nämlich der Kirche alle äußere Jurisdiction bis auf jene entzogen wurde, welche ihr die weltliche Obrigkeit verleiht, so hatte sich die Nationalversammlung die oberste Gewalt angemacht, die Kirchenverfassung im Widerspruche mit Dogma und Disciplin zu ändern. Pius VI. erklärte daher diese liberalen Grundsätze für durchaus unvereinbar mit der göttlichen Offenbarung.

Sowie Pius VI. sein verwerfendes Urtheil über diesen Liberalismus aussprach, so hat es auch Pius IX. gethan im Syllabus und dem damit verbundenen Rundschreiben vom 8. Dec.

1864. Im Syllabus sind nämlich die liberalen Grundsätze zusammengestellt und in eumulo verworfen; und in der *Encyclica*¹⁾ heißt es: „Alle und jede falschen Meinungen und Lehren, wie sie in diesem Schreiben (d. i. im Syllabus) einzeln aufgeführt worden sind, verwerfen, verbieten und verdammen wir (*reprobamus, proscribimus atque damnamus*) kraft unserer apostolischen Auctorität und wollen und befehlen, daß alle Söhne der katholischen Kirche sie für verworfen, verboten und verdammt erachten sollen.“

Was nun jeden einzelnen dieser liberalen Grundsätze anbelangt, die im Syllabus verworfen wurden, so ist es keineswegs unsere Aufgabe, und wir dürfen es uns nicht herausnehmen, das Maß der Verwerflichkeit bei jedem einzelnen Satze zu präcisiren. Mag es auch allerdings bei einzelnen Sätzen schon a priori mit aller Gewißheit angehen, zu sagen: Dieser Satz verdient die Censur der Häresie, jener muß als schismatisch oder skandalös bezeichnet werden: so ist diese nähere Qualifikation der Verwerflichkeit doch bei den meisten dieser liberalen Axiome schwierig. Der Syllabus hat nicht so wie etwa die bekannte Bulle Pius VI. „*Auctorem fidei*“, welche gegen die Irrthümer der Pistorienser gerichtet ist, einem jeden einzelnen Satze sogleich die specielle kirchliche Censur beigelegt, sondern, wie schon oben bemerkt, alle Sätze en bloc verworfen. Es haben aber all' jene liberalen Thesen, die im Syllabus censurirt sind, ungeachtet ihrer verschiedenartigen Verwerflichkeit dennoch ein gemeinsames Merkmal: daß sie nämlich — alle ohne Ausnahme — als verwerfliche, unkatholische angesehen werden müssen. Es ist somit obige Frage: ob der in Frage stehende Liberalismus, objectiv genommen, einer kirchlichen Censur verfallen ist — mit einem unbedingten Ja zu beantworten.

Es ist aber nicht jede kirchliche Censur, die auf eine Sünde verhängt ist, eine reservirte. Beispiele von solchen nicht reser-

¹⁾ Im §. In tanta igitur.

virten Censuren haben wir in der bereits erwähnten päpstlichen Constitution „Apostolicae sedis“ und zwar sub D.

Es ist nun die Frage, ob die Censur des besprochenen Liberalismus eine reservirte ist oder nicht? In der genannten Bulle sind sub A dem Papste speciali modo¹⁾ reservirt die Censuren auf Apostasie, Häresie und Schisma; ferner die Censuren, welche jene treffen, die den Häretikern Glauben schenken, sie aufnehmen, begünstigen und vertheidigen. Gehört nicht auch der in Frage stehende Liberalismus in diese Kategorien? Wenn wir auf das Urtheil hinhlicken, das schon Pius VI. über den Liberalismus fällt, wenn wir manche Urtheile der Encyclica vom 8. December 1864 und einiger Allocutionen des verstorbenen hl. Vaters Pius IX. näher in's Auge fassen, so müssen wir wohl gestehen, daß die Censur des Liberalismus eine reservirte sei.²⁾

In der Allocution vom 18. März 1861 heißt es: „Längst schon sehen wir, welch' ein unglücklicher Streit wegen des Zusammenstoßes entgegengesetzter Principien von Wahrheit und Irrthum, von Tugend und Laster, von Licht und Finsterniß, insbesondere in dieser jetzigen Zeit die bürgerliche Gesellschaft erschüttert . . . Viele verlangen, daß der römische Papst mit dem Fortschritte, dem sogenannten Liberalismus und der neu-modischen Civilisation sich aussöhne und vergleiche, die anderen

¹⁾ V. Müller, theol. moral. III. § 141. Speciali modo, d. h. sie sind dem Papste so reservirt, daß kein Bischof, ja überhaupt Niemand, wer immer er sei, — wenigleich er eine „allgemeine Vollmacht“ der Absolution von päpstlichen Reservaten habe, — von jenen Censuren gültig absolviren könne (außer im Todesfalle), und würde jemand dennoch ohne erhaltene Vollmacht es wagen, die Absolution zu ertheilen, so verfällt er der Excommunication, die dem Papste reservirt ist. Die Bischöfe besitzen gewöhnlich specielle Vollmachten zur Absolution, weshalb sich in solchen Fällen stets an den Diöcesanbischof zu wenden ist. Simpliciter reservirt aber sind jene Censuren, von denen jeder, der die allgemeine Facultät der Absolution von päpstlichen Reservatfällen hat, lossprechen kann.

²⁾ Wenngleich dieß nicht der Fall ist in Betreff eines jeden einzelnen Satzes des Liberalismus.

aber fordern mit gutem Grunde, daß die unwandelbaren Grundsätze der ewigen Gerechtigkeit unverfehrt und unverlezt bewahrt werden und die heilsame Kraft unserer göttlichen Religion bestehen bleibe . . . Wir fragen, ob die Thatfachen darnach sind, daß sie den Statthalter Christi auf Erden vermögen könnten, sich ohne die schwerste Gefährdung des Gewissens und ohne allgemeines Mergerniß an die heutige Civilisation anzuschließen . . . Man gebe den Dingen ihren rechten Namen zurück . . . Aber da man unter dem Namen von Civilisation ein ganz eigens zur Schwächung und vielleicht gar zur Vertilgung der Kirche Christi angelegtes System verstehen will, so wird dieser hl. Stuhl sich nie mit einer solchen Civilisation vereinigen . . . Welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit, und wie kann sich Licht zur Finsterniß gesellen, wie stimmt Christus mit Belial überein?"

In der Encyclica vom 8. December 1864 spricht sich Pius IX. über diese liberalen Grundsätze folgendermaßen aus: „Unsere Vorgänger haben mit apostolischer Stärke unablässig Widerstand geleistet den ruchlosen Untrieben gottloser Menschen, die gleich den Fluthen der tobenden See ihre eigenen Verwirrungen ausschäumend Freiheit verheißen, während sie selbst Sklaven der Verderbniß sind, und mit ihren trügerischen Ansichten bemüht waren, die Grundlagen der katholischen Religion und bürgerlichen Gesellschaft umzustürzen, jede Tugend und Gerechtigkeit auszurotten, aller Geister und Herzen zu verderben . . . und in die Fallstricke des Irrthums zu führen . . . Es gibt nicht wenige, welche auf die bürgerliche Gesellschaft das absurde und gottlose Princip des sogenannten Naturalismus anwendend zu lehren wagen: die beste Einrichtung des Staates und der gesellschaftliche Fortschritt erfordern es durchaus, daß die menschliche Gesellschaft constituiert und regiert werde, ohne irgendwie Rücksicht auf die Religion zu nehmen und gerade so, als wenn diese gar nicht bestünde, oder wenigstens ohne einen Unterschied zwischen den wahren und den falschen Religionen zu machen. Und gegen

die Lehre der heiligen Schrift, der Kirche und der heiligen Väter stehen sie nicht an zu behaupten, daß der beste gesellschaftliche Zustand jener sei, in welchem man der Staatsgewalt die Pflicht nicht zuerkennt, durch gesetzliche Strafen die Verletzungen der katholischen Kirche zu bedrohen . . . Und sie erröthen nicht, sich offen zu dem Ausspruche und Princip der Irrlehrer zu bekennen, woraus so viele verkehrte Meinungen und Irrthümer entstehen; denn sie sagen immer: die Macht der Kirche sei nicht kraft göttlichen Rechtes getrennt und unabhängig von der weltlichen Macht, und diese Trennung und Unabhängigkeit könne nicht zugegeben werden, ohne daß die Kirche in die wesentlichen Rechte der weltlichen Macht eingreife und sie an sich reiße.“

Erwägt man diese Urtheile des apostolischen Stuhles, so wird man denen nicht Unrecht geben, welche diesem Liberalismus den Vorwurf machen: er sei häretisch und schismatisch, oder leiste wenigstens dem Schisma und der Häresie Vorschub und sei deren Vertheidiger.¹⁾ Die hierauf gesetzte Censur ist aber, wie bereits erwähnt, durch die päpstliche Constitution „*Apostolicae sedis*“ dem Papste *speciali modo* reservirt.

Es entsteht nun die weitere Frage: ob der in Rede stehende Liberalismus auch subjectiv genommen mit dieser reservirten Censur verbunden sei, d. h. ob unser liberaler Katholik Julianus diese reservirte Censur auf sich geladen habe — ob man es also hier mit einem päpstlichen Reservatfalle zu thun habe? Gesezt auch den Fall, daß die

¹⁾ Avancini wirft in seinem Commentar über die Constitution „*Apostolicae sedis*“ Ed. 2, pag. 21 die Frage auf: *Comprehenduntur sub hac censura (excomm. latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata) illi catholici liberales, qui repulsa data legibus et mandatis Romani Pontificis sese publico gerant tamquam solutos ab ejus obedientia, licet nulli alii ecclesiasticae auctoritati adhaereant vel nullam ecclesiast. auctoritatem constituere conentur?* Er bejaht diese Frage, denn sie seien Schismatiker.

Sünde des Julianus wirklich jene Qualitäten an sich habe, welche die nothwendige Voraussetzung für eine Censur sind (d. h. die Sünde muß schwer, in ihrer Art vollendet, äußerlich und gewiß sein), so müssen wir erst noch unterscheiden: ob ihm die auf seinen Liberalismus gesetzte Censur bekannt war oder nicht. Es ist nämlich die Kenntniß der Censur unbedingt nothwendig für das Eintreten derselben, wie uns das Kirchenrecht lehrt.

A. Kannte also Julianus die Censur nicht — was höchst wahrscheinlich der Fall sein wird — dann kann er absolvirt werden, wosern er gut disponirt ist, d. h. seinen irrigen Anschauungen vom ganzen Herzen entsagt und ein eventuell gegebenes Aergerniß im Falle der Möglichkeit wieder gut zu machen bereit ist.

B. Kannte hingegen Julianus die über ihn verhängte Censur, so müssen wir wieder folgende Unterscheidung machen. Entweder handelt es sich um eine Lossprechung in articulo mortis oder nicht.

a) Liegt Julianus am Sterbebette, so kann er gültig absolvirt werden, wenn ihm auch die auf ihm lastende reservirte Censur sehr wohl bekannt war. Der Grund davon liegt in der bekannten Regel, daß in articulo mortis alle Censuren aufhören, ne hoc casu aliquis pereat. Conc. Trid. sess. XIV. c. 7.¹⁾

b) Legte aber Julianus sein Sündenbekenntniß nicht in articulo mortis ab, so müssen wir wieder unterscheiden, ob ein sogenannter Nothfall vielleicht vorhanden ist oder nicht.

Ein Nothfall²⁾ ist aber vorhanden, wenn a) der Bischof wegen eines Hindernisses nicht angegangen werden konnte um die Ertheilung der facultas absolvendi, und b) ein wichtiger Grund

¹⁾ V. Müller, theol. mor. III. § 145. 2.

²⁾ V. über den Nothfall, Müller, theol. mor. III. §. 145. 3. Der Bischof kann im Nothfalle auch von päpstlichen Reservaten absolviren und diese Facultät anderen übertragen.

für die sofortige Losprechung vorhanden ist. Ein solches Hinderniß wäre z. B. Mangel an Zeit, Entfernung des Ortes. Ein wichtiger Grund für die Losprechung ist z. B. die unmittelbar bevorstehende Trauung, oder das kirchliche Gebot der jährlichen Beichte, oder wenn der Beichtvater ernstlich befürchten müßte, daß der Pönitent unbußfertig bliebe im Falle der Verweigerung der Absolution. a) Ist also ein derartiger Nothfall vorhanden, so kann Julianus — wir setzen voraus, daß er gut disponirt ist — absolvirt werden; jedoch nur indirect, und es muß ihm der confessarius die Pflicht auferlegen, in der nächsten Beicht seine Sünde nochmals vor einem Priester zu beichten, der die Vollmacht besitzt, auch von päpstlichen Reservaten loszusprechen. b) Ist aber kein Nothfall vorhanden, dann kann Julianus von seiner Sünde, deren reservirte Censur ihm bekannt war, nicht losgesprochen werden, wenn sein confessarius nur die gewöhnlichen Facultäten besitzt. Er muß sich daher an einen anderen Priester wenden, dem die Vollmacht übertragen wurde, auch von Reservaten zu absolviren, die dem Papste speciali modo vorbehalten sind, oder es muß sich der betreffende Beichtvater die Facultät loszusprechen, von seinem Diöcesanbischöfe erbitten.

Wien.

Dr. Joseph Kopallik,
Subrector des j. e. Priesterseminars.

IV. (Ehen österreichischer Staatsbürger im Auslande.) Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern dd. 1. August 1876, Z. 6879, wodurch eine von österreichischen Unterthanen in einem deutschen Staate, wo die Civilehe gesetzlich besteht, vor einer Civil-Standesbehörde geschlossene Ehe auch in Oesterreich als gültig erklärt worden ist, hat unnöthiges Aufsehen erregt.

Hätte sich dieser Fall vor einem halben Jahrhundert ereignet, zu welcher Zeit ein österreichischer Staatsbürger wenigstens jenseits des Rheins hätte eine Civilehe eingehen können, wäre